

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland und Deutsch-Österreich von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Ein-  
sendung vierteljährlich 7.50 Mark, jährlich  
30 Mark vorauszahlbar. Ferner jährlich  
vorauszahlbar: Für das Ausland 60 Mark,  
einschließlich Zustellungsgebühr

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung er-  
scheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die vierspaltige kleine Zeile oder deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1.20 Mk.,  
für Stellen-Angebote u. -Gesuche die Zeile 80 Pfg.  
Die ganze Seite (400 Zellen zu je 1.20 Mk.) wird mit  
400 Mark berechnet; Ausland 100%, Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse  
Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 4. März 1920.

Nummer 10

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

Anklagen wegen Wuchers häufen sich in neuester Zeit außerordentlich. Einerseits sind daran die sprunghaften Preiserhöhungen schuld, denen die Uhren während der letzten sechs Monate unterlagen, andererseits das rigorose Vorgehen mancher Preisprüfungsstellen, sehr häufig in Verbindung mit unverständlichen Gutachten von Sachverständigen, denen offenbar jede kaufmännische Schulung fehlt. In den uns bekannt gewordenen Fällen haben wir die von der Anklage betroffenen Kollegen stets durch sachverständige Gutachten unterstützt, die ihre Wirkung nicht verfehlt haben. In einem Falle wandte sich der Kollege leider erst an uns, nachdem bereits eine Verurteilung erfolgt war. Wir haben diesen Fall, der nach unserer Meinung den Urtyp eines Fehlurteils auf Grund unrichtiger Information des Gerichts durch einen unzulänglichen Sachverständigen darstellt, nicht nur selbst energisch in die Hand genommen, sondern auch dem neuen Schutzverband als Material für sein weiteres Vorgehen überwiesen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir allen Lesern empfehlen, nicht erst so lange zu warten, bis sie verurteilt worden sind (weil sie eine solche Verurteilung nicht für möglich gehalten hatten), sondern uns sofort Nachricht zu geben, sobald nur eine Anzeige gegen sie erfolgt oder eine Anklage erhoben worden ist. — Noch häufiger sind die Fälle, in denen unseren Kollegen für

abhanden gekommene Uhren ein ganz gehöriger Schadenersatz abverlangt wird. Hat sich die Pflicht der Schadenersatzleistung durch den Uhrmacher erwiesen, so folgt die Art und Weise des Ersatzes aus dem § 249 BGB, der bestimmt, daß der zum Schadenersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Daraus ergibt sich z. B., daß dem Kunden, dem eine in Reparatur befindliche und dort in Verlust geratene Uhr gehörte, als Ersatz eine dieser gleichartige und gleichwertige Uhr geliefert werden muß. Ist die Herstellung des vorigen Zustandes nicht möglich oder ausreichend, oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so muß Ersatz in barem Gelde geleistet werden. Dieser letztere Fall dürfte in der heutigen Zeit die Regel bilden. Viele Uhrmacher stoßen sich nun daran, daß sie für eine Uhr, die vor zwanzig oder mehr Jahren für etwa sechzig Mark erworben wurde, im Falle der Ersatzleistung ein Vielfaches dieses

Betrages bezahlen sollen, selbst wenn die Abnutzung hinreichend berücksichtigt wird. Ganz allgemein ausgedrückt: es muß ein solcher Betrag entrichtet werden, für den zur Zeit der Regelung der Angelegenheit ein gleichwertiges Stück im regulären Handel erworben werden kann. Muß der Uhrmacher, wenn er ein Ersatzstück selbst beschafft, doch auch einen erheblich höheren Betrag aufwenden!

Wichtiger ist es für den Uhrmacher, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, daß er möglichst überhaupt nicht in die Lage kommt, Ersatz leisten zu müssen, oder daß er, wenn er doch in diese Lage kommen sollte, einen persönlichen Schaden von sich fernhält. Die meisten Waren, für die der Uhrmacher Ersatz zu leisten hat, werden entweder aus seinen Geschäftsräumen gestohlen oder gehen auf der Post verloren. Gegen die erste Gefahr bieten eiserne Rolläden, eisenbeschlagene Türen, Geldschränke und Wachhunde einigen Schutz. Außerdem ist es zweckmäßig, die Haftung für die zur Reparatur übergebenen Gegenstände in Fällen von Einbruch, höherer Gewalt usw. abzulehnen. Dazu dienen die von uns herausgegebenen Handzettel mit den Garantie- und Reparaturbedingungen. Muster davon stehen jedem Kollegen gern zur Verfügung. Gegen Verluste, die auf der Post entstehen, schützt sich der Uhrmacher am besten dadurch, daß er seine Waren nur als Wertpakete versendet und zwar mit einer solchen Wertangabe, die dem Werte der versicherten Gegenstände auch voll entspricht und nicht nur, wie es noch häufig vorkommen dürfte, zu einem Teile.

**Reparaturwerkstätten.** In Nummer 46 vor. Jahrg. sahen wir uns genötigt, die Kollegen darauf aufmerksam zu machen, daß von der Reparaturwerkstatt W. Schneider in Magdeburg Kaiserstr. 41, Reparaturen nur nach vieler Mühe zurückzubekommen seien. Herr Schneider hat uns nunmehr eine Aufklärung über sein damaliges Verhalten gegeben. Wir haben ferner den Obermeister der Magdeburger Zwangsinnung gebeten, die Angaben nachzuprüfen. Nachdem wir auch von dort eine befriedigende Auskunft erhalten haben, stehen wir nicht an, den Herren Kollegen mitzuteilen, daß jetzt gegen die Einsendung von Reparaturen an die Reparaturwerkstatt Schneider keine Bedenken mehr bestehen.